

Söchentliche Schilderungs- Anzeigen.

Mr. 52. Montags den 24. Decbr. 1792.

I Publicandum.

Es ist zwar in dem Stempeldecre vom 13.
Mai 1766 h. 2 wegen Gebrauch der
gestempelten Karten bereits festgesetzt wor-
den, daß Niemand bey Strafe von 100
rthlr. neben fremde Garten einführen, noch
ungestempelte Garten kaufen, und damit
spielen, auch bey gleichmäßiger Strafe
keine fremde Karten zu stempeln verschrei-
ben, und kommen lassen solle.
Wenn aber dieser gesetzlichen Verorda-
nung zeitlich verschiedentlich zuwider gehan-
det werden, und unter andern auch aus-
ländische Karten, zur Stempelung bey uns
seiner Hauptstempel- und Karten-Kammer,
verschrieben, und mittelst der Post einge-
bracht worden, welches Gesetzwidrig ist,
und zum Nachtheil des einländischen Kartens-
Fabriken gereicht; so wird die gesetzliche
Vorschrift dieserhalb dem Publico hierdurch
wiederholentlich zur genauesten Achtung in
Erinnerung gebracht, und zugleich bekannt
gemacht, daß im Übertretungsfalle, die
Strafe von 100 rthlr. für ein bis fünf Spiele
und das vermehrte beschlagen werden soll-
ten, außerdem für jedes Spielzehntl. obig
Auslasten der Person, vor den Contraven-
tienten begetrieben, und die Hälfte davon
dem Denunzianten jedesmalig zu Theil wer-
den soll; auch dient dem Publico zur Nach-
richt und Achtung, daß der angeführten
gesetzmäßigen Strafe, ein jeden überwiegend

ner Contraventient, welcher an vergleichenen
Contravention Theil genommen, unter-
worfen, solche auch sowohl, bey alten, als
neuen ungestempelten Carten, wenn erstere
zu irgend einem gewöhnlichen Cartenspiele,
der Zahl nach brauchbar sind, und ge-
braucht werden, zu gewärtigen ist.

Sign. Berlin den 4ten December 1792.
Auf Special-Befehl.

II Citationes Edicatales.

Minden. Wenn der Colonus
Alckemeyer No. 6. zu Borchhausen wegen
der auf seiner Stette lastenden ansehnlichen
Schuldenlast als auch wegen verschiedener
Unglücksfälle, der selben weiter vorzustehen,
außer Stande ist, mithin auf die Elocution
der Stette und Vorladung der Gläubiger
angetragen hat; so werden alle und jede
Creditores, welche an den Colonum Alck-
emeyer oder dessen Colonat einigen Anspruch
und Forderung zu haben vermeinen, hier-
durch vorgeladen, solche im Termine den
2ten Merz Vormittags um 9 Uhr auf der
DomCapitular Stube anzugeben, und zu
justificiren; mit der Warnung, daß wenn
sie nicht erscheinen und die Forderungen an-
geben, fessige sodann damit præcludiert
und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-
gerichtet werden soll.

Die Wittwe Beinecke, welche auf Ober-

Bremers Hofe zu Bieren gewohnet,

ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder, gestorben. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß das Gericht, von dem Schulzenvzustand, unterrichtet werde; werden all und jede, welche an deren Nachlaß Forderung haben, aufgesfordert, diese binnen 6 Wochen und zuletz am 8ten Januar, des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben. Diejenigen welche sich dann nicht mit ihren Forderungen melden, haben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen, und die Massa vertheilet werde.

Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 6. Novbr. 1792.

Amt Ravensberg. Ueber das Vermögen der Witwe Margaretha Elisabeth Brammers in Desterwehde ist der Concurs eröffnet, und auf Verlangen der bekannten Creditoren werden derselben Gläubiger blemittirret; ihre an die Witwe Brammers habende Forderungen in Termino den 6ten Febr. 1793sten Jahres hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verificiren.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Wecker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkaufst werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Kuhthorschen Brüche belegenen Hudebeitel, für 11 Rühe so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenhaus an der Pöcher Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 402 Rthlr. 12 ggr. 4.

Zwen und ein halber Morgen zinspflichtig mit 5 Scheffel Gerste an das Martin's Capital beschwertes beym Kohlspotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Tracht's Meister hafsten taxiret zu 350 Rthlr. 6. Anderthalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Land am Neuenthorschen Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwen Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwert und geschächt zu 130 Rthlr. 9. Anderthalb Morgen Landes am Kuhthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwen Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmaisch taxirt zu 180 Rthlr. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschätz an die Cammeren entrichtet werden. 11. In Moritzkirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cammersstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauensstuhl daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rthlr. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Termino den 22. Octo. 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 vor mittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewaitzen. Zugleich werden alle diejenigen welche reale Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlich sind, an vorgemerkt Immobilien zu haben vermönen, hiermit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, wiebrigensfalls sie damit abgewiesen, und gegen

den künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Minden. Die beim Neubauer Conrad Bode zugehörige nahe bey Aulhausen belegene Neubauerey, und welche zu 60 Rthlr. taxirt worden, soll auf Andringen eines Creditoris öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 17. Januar a. f. angesezt worden; so werden die Liebhaber hiermit eingeladen sich in prässyo Términis des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Dom-Capituls Stube zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebotth des Zuschlages zu gewärtigen.

Minden. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Küsterin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freywilling, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behafte Haus nebst daran gefallenen sub Nr. 75. am Trippeldamm befindlichen mit 10mgr. Viehshatz und der Wegebesserungspflicht onerirten Hudetheil für zwey Kühe, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Kuhthore an der Bassastrasse belegener, nach der Abtreitung fünfs und einen halben Achtel halsender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und kleinern Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Landschatz und 19 mgr. Pacht an die Domviciarien, onerirten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Platze für 4 Personen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannsstand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rthlr. 6. Drei Stände in den 3 Stühlen unter der Narthsprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kauflustigen können sich in

Terminus den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Bohnenschen Erben auf das höchste Gebotth, dem Besinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerichtshme an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verabladet, ihre Ansprüche in dem letztern Licitations-Termino anzuseigen, wiedrigensfalls sie damit gegen den zukünftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) das im Scharn sub No. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behafte Haus nebst Hintergebüde und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Wesertorschen Bruche sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehshatz- und Wegebesserungspflichtigen Hudetheil für 5 Kühe mit anliegenden Lasten so zusammen zu 1363 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, 2) Das auf dem Leichhofe sub No. 758 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils daben gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mitteldamme, wos auf die gewöhnlichen Lasten Viehshatz und Wegebesserungspflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschatz und 2 mgr. Damminse haften, so zusammen zu 680 Rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, im Termine den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebotth dem Besinden

nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche real Gerechtsame, an vorgedachten Immobilien zu haben vermeinen, solche spätestens im letzten Licitations-Termino anzeigen, wiedrigfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Lübbekte. Der Halbmeister Otto zur Holzbrede hat einen Vorrath Rosleder, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen bey Hartmann in Lübbekte melden müssen.

Oldendorf unterm Limberg.

Ein in Oldendorf unterm Limberg nahe am Kirchhofe fast neues zur Handlung sehr bequem liegendes Haus ist, weil der Eigentümer desselben seinen bisherigen Wohnort verändert, aus freyer Hand zu verkaufen. Bei dem Verwalter Damman zu Erolzlage ist deshalb nähere Nachricht zu erfähren.

Sob instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Büngner modo Ackermeyer hinterm Eimterbauu zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereien, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lübbek Maaß woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Haufmaß nebst den naturellen Zugzehnten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirend. 2. zwey Stück Landes auf der langen Becke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maass an die 3te Capitulpröbende, desgl. mit 3 Schfl. Haber 1 und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vordersten Stücke, nicht weniger mit 2 Rthlr. 29 mar. 8 Heller an hiesiges Armenkloster beschwert, sonst aber allodialfrey, und nach Abzug der Onera zu 149 Rthlr. gewürdiget worden, in dem ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793. angelegten Termine meistbietend öffentlich

subhastirt werden. Sämtliche Kauflustige werden daher eingeladen sich Vormittags 10 Uhr am Rathause alsdann einzufinden darguf Both und Gegenstück zu thyn und hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen, daß nach Besinden der Zuschlag erfolge. Schließlich werden alle diejenige welche aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu haben vermeinen, aufgesfordert, solche bey Gefahr, daß sie sonst damit gänzlich abgewiesen werden, in bewerktem Termine gewürdig zu Protocoll zu geben, und zu justificiren. Huxford, den 30. October 1792.

Amt Ravensberg.

Die dem Pfarr-Erbpächter Marten in Winkelshütten gehörige Grundstücke, welches aus einem neu erbaueten Mohnhause, ungefähr 8 Schfl. Saat Feldland; und 3 Scheffel Saat 2 Becher Holzgrund bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der davon jährlich mit 14 rthlr. in Golde zu entrichtenden Erbpacht auf 436 rthlr. 4 nigr. 7 pf. gewürdiget sind, sollen mit den ihnen anklebenden Erbpächts Qualitäten im Termine den 4ten Febr. 1793 öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit aufgefordert, sich gebachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biehen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kan.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ebbelwüren belegene und den Ehrenleuten Johann Herman Mettingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 1100 rthlr. Matengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingenschen Regierungs-Statutaratur, und bey dem Amts zu Ebbel-

zihuren befindlichen Taxe des mehreren zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Cheleute Mettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Forderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermann's feilen Kauf obgedachte Immobilia, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 17. Noobr. 18. Decbr. c. auf hiesiger Regierungs-Audienz, so dann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibsenbüren in des Wirths Stalls Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angesehenen dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich rc. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

IV Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Resourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Marcht belebigen Hause selbst administriert hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirtschaft mit Fouruirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Auslast gewachsenen Entrepreneur auf 4

bis 6 Jahr, gegen ein proportionirtes Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Termius auf den 17. Jan. a. f. angesezt, an welchen Tage sich die Pachtinstige Nachmittags um 2 Uhr im Resourcen Hause einzufinden, und gewartigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Gebot sondern durch sonstige Qualificationen der Gesellschaft am annehmlichsten seyn wird, contrahiret werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienen daß die Societät über 100 Mitglieder zählet darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Berechnung der jährlichen Consumption bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer-Secretarius von der Mark näher einzusehen.

Minden den 15. Decbr. 1792.

Die Resourcen Direction.

Zur anderweiten Verpachtung der offenkommenden mittel und kleinen Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, sind Termini licitationes auf den 16ten Januari, 6ten Februari, und 1ten Merz 1793, angesezt. Jagdlebhaber können sich in den genannten, besonders letzten Termin, Morgens 9 Uhr zu Tecklenburg bey Endesgezeten einzufinden, Conditiones einsehen, und ihr Gebot eröffnen. Der Meistbietende hat salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewähren.

Gegeben Tecklenburg den 20ten Decbr. 1792.

Ulrich.

V Notification.

Gericht Haldem. Von der ehemaligen Droschen jetzt Lagerschulzenschen Stette sub No. 67 zu Levern, hat der Bäcker Utrecht No. 80 den großen Garten am Bruche, der Commerciant Nederker No. 95 den langen Garten daselbst, der Bäcker Krohne No. 86 die Wiese auf dem Sündern, und der Col. Gölemeyer

No. 7. in Meßnien die Wiese auf dem
Leiche den 18ten August d. J. mitbietend

erstanden, welches zur Nachricht bekannt
gemacht wird.

An den Herrn W. in Neustadt unterm Hohnstein. Ueber das Aderlassen bey Erstickten. *)

Vom Hrn. Dr. Conradi in Hameln.

Die Todesart der im Wasser Ertrunkenen, und diejenige, welche durch schädliche Dünste, als Kohlendamps, fixe Luft, entzündbare Luft, Luft aus lange verschlossen gewesenen Kloaken, Brunnen, Gräbern, Gewölbern, Kellern u. s. w. bewirkt wird, ist zweyfach, und die eine ganz verschieden von der andern.

Die erste tödtet durch Hemmung des Althemholens, theils suffolativisch, theils apoplektisch, die zweyte durch plötzliche Unterdrückung ja Tötung der Nervenkraft. Jene Todesart kann man ihrer Natur und Symptomen nach, füglich mit dem Blutschlag, diese mit dem Nervenschlag vergleichen.

Der Aufenthalt in einer, mit dem Dampfe unausgebrannter Kohlen verderbten Atmosphäre, oder in fixer Luft, u. s. w. bewirkt eben sowohl eine Hemmung des Althemholens und Erstickung mit allen ihren Folgen, als der Aufenthalt unter dem Wasser. Diejenigen Personen, welche auf diese Art erstickten, sterben theils an einem wirklichen Steckflusse, theils an einem Blutschlage, denn durch den gehinderten Durchgang des Blutes durch die Lungen, (welcher mit einer jeden Hemmung des Althemholens verbunden ist, und ohne welchen sich keine Erstickung denken lässt,) entsteht die äußerste Ueberfüllung der rechten Herzkammer und der großen zurück führenden Blutabern, ein gehinderter Rückfluss des Blutes vom Kopfe, und die Ans-

häufung und Ausdehnung der Blutadern im Gehirn, daher findet man oft, bey den Erstickten außer den Zufällen eines Steckflusses, die Gefäße des Gehirns vom Blute aufgetrieben, das Angesicht dick und roth, die Augen starr, hervorgetrieben und roth, die Zunge aufgeschwollen, so, daß sie wohl aus dem Munde hervorragt.

Bey Erstickungen, welche durch Wasser, Kohlendamps, fixe Luft, Bettkissen, u. s. w. hervorgebracht sind, und besonders wo die oben genannten äußerlichen Zeichen der Apoplexie einigermaßen sichtbar sind, ferner wenn der Scheintodte kurz vorher durch hizige Getränke, Leidenschaften oder durch starke Bewegung sehr erhitzt, und vollblütig war, oder überhaupt einen habitum apoplecticum zu haben scheint; so wird ohne Zweifel ein Aderlaß das erste schickliche Mittel zur Wiederbelebung seyn, denn es vermindert die Anhäufung und den Druck des Blutes auf das Gehirn, wodurch die Nervenkraft in ihrer Quelle versiegt, oder ihr Einfluß auf die zum Leben nöthigen Verrichtungen unwiederbringlich gehemmt wird. — Man erreicht diese Absicht am besten durch die Defnung der Orosselader. — Ehe das Gehirn nicht vom Drucke durch ein Aderlaß befreyet ist, werden die reizenden Mittel, welche man außerdem zur Belebung anwendet, schwerlich auf die in ihrer Quelle unterdrückte Nervenkraft einzigen Einfluß haben können.

John Hunter, welcher das Aderlassen

*) Aus dem Hannoverschen Magazin.

bey Ertrunkenen, als ein schwächendes Mittel verbietet, nimmt zwar an, daß bey jenen die Respiration gehindert ist, und folgert aber daraus den Stillstand des Herzens, als die einzige Ursache des Todes, ohne der so häufigen und natürlichen apoplektischen Zufälle als Folgen der unterdrückten Respiration zu erwähnen. Ein gelehrter Recensent sagt, „Herr Hunter schreibt gar nicht aus eigener Erfahrung, daher man seine Vorschriften nicht so ganz ohne Widerrede anzunehmen braucht.“ — Der eben beschriebene suffokative und apoplektische Scheintod, scheint aber durchaus ein Aderlaß zu erfordern, und der Schaden, welchen es als ein nervenschwächendes Mittel hervorbringen soll, ist nur scheinbar, denn es hebt gerade die Ursach, welche die Nervenkraft in ihrer Quelle unterdrückt. — Ein Purgiermittel, das an sich eine schwächende Arzney ist, schwächt im gastrischen Siebern bey noch so großer Schwäche des Kranken doch nicht, weil es die Ursach der Schwäche benimmt. Die von großer Vollblätigkeit unterdrückten Kräfte, werden durch ein Aderlaß gehoben. — So ist's auch der Fall bey den suffokativen-apoplektischen Scheintodten.

Einer andern Todesart sterben aber diesjenigen, welche plötzlich durch Dünste, aus lange und gänzlich verschlossen gewesenen Kloaken, alten Brunnen, Gräbern, Gewölben, Kellern u. s. w. und durch entzündbare Luft ums Leben kommen. Diese Dünste tödten nicht bloß durch eine Hemmung des Athemholens und durch eine Erstickung, sondern sie unterdrücken oder tödten die Nervenkraft wie eine Pestilenz. Der Tod erfolgt durch dergleichen Ausdünstungen gewöhnlich so plötzlich, daß es scheint, als ob eine Stockung des Bluts in den Gefäßen des Kopfes, und eine durch Ausdehnung des Blutes verursachte Sprengung der Gefäße, wie Portal meint, nicht die Ursach desselben seyn, weil nur solche langsam den Tod verursachen würde.

Auch tödten diese giftigen Dünste nicht durch Hemmung des Athemholens, denn so geschwind tödtet kein einziges erstickendes Mittel, gehen und mehrmal länger kann man unter dem Wasser ohne Schaden zubringen, als in einem solchen Dunste, endlich ist auch die Lunge der hierin umgekommenen Thiere, wie es Bucquet's Versuche beweisen, anders beschaffen, als diejenige der Erstickten, Ertrunkenen und Erdrosselten. Es leidet vielmehr das Nervensystem unmittelbar, und es entsteht daraus ein sogenannter Nervenschlagfluss. Daß diese Dünste vorzüglich auf die Nerven wirken, beweiset auch die Beobachtung des Herrn Lorry, daß einige Personen, welche das Unglück gehabt haben, dergleichen pestilenzialischen Dünsten ausgesetzt zu seyn, an einem wahren Tetanus (Todtenkrampf) gestorben sind. Ferner, kein Geschöpf kann sich natürlicherweise an Ursachen, welche das Athemholen hemmen, gewöhnen, aber durch die Gewohnheit können die schädlichsten dieser Dünste ohne Einfluß auf den Körper seyn, weil sich die Nerven oft an die schädlichsten Dinge nach und nach gewöhnen. Daher kommt, daß die Frösche, wenn man sie der entzündbaren Luft aussetzt, ohne großen Nachtheil darin fortleben, denn die Sumpfluft, ihr Element kommt sehr mit der entzündbaren überein, dagegen Vogel und andere Thiere in wenigen Sekunden darin verschwinden. In andern schädlichen Lustarten aber, an welche die Frösche nicht gewöhnt sind, haben sie vor andern Geschöpfen nichts voraus.

Durch frische Luft und reizende, die unterdrückte Lebenskraft erweckende Mittel, werden diese Scheintodten geschwinder und öfter wieder ins Leben gebracht, als jene eigentlich Erstickten. Ein Aderlaß würde dieser Gattung von Scheintodten höchst nachtheilig seyn, indem es hier, wo bloß reizende Mittel angezeigt sind, wirklich schwächend wirken würde.

Portal scheint darin gefehlt zu haben, daß er diesen wichtigen zweifachen Unterschied der Ursachen, der Erstickung und des Herzenschlages, nicht bestimmt; und daher das Averlaß zu allgemein empfohlen hat. Warum er es aber zu früh verordnet haben soll, sehe ich nicht ein, denn da, wo es paßt, kann es nicht zu früh verordnet werden.

Mit diesem Mußtag mein Hochgeleytester Herr W. den ich nur als einen schwachen Versuch über diese Materie ansche, kann ich mir nicht schmeicheln. Ihr Verlangen schon ganz erfüllt zu haben. Ich werde mich daher gern über das, was ich vielleicht entweder unrichtig oder gar nicht behandelt habe, belehren lassen. Vielleicht wäre es auch besser ausgefallen, wenn ich einige Schriften, die zu dieser Materie gehören, selbst besitzen, oder hier leihen könnte.

Zum Schluß will ich nach vielen traurigen Beispielen eins erzählen, zur Erläuterung der unglaublich schnell tödlichen Wirkung der eingeschlossenen Dünste.

Herr Faure, ein Kaufmann in Narbonne, lagte nahe an einem alten, großen, lange nicht gereinigten Kloak, ein neues 18 Fuß tiefes anlegen. Der eine Maurer, der auf einem 11 bis 12 Fuß hohen Gerüst in dem neuen Graben stand, kam Morgens um 9 Uhr (Den 16ten April. 1779) dem Gemäuer des alten Kloaks zu nahe, es brach, und ein Strom — ergoss sich in den Graben mit großer Gewalt. Der unten im Graben arbeitende 29 Jahr Alte, ergriff augenblicklich seine Gebüsin, ein Madgeu von 17 Jahren, um sie zu retten, allein der gute Jean Datiges und die arme Marie Roher stürzten erstickt in den damals einen halben Fuß hohen Strom, dessen Zufluss immer zunahm.

Gabriel Olive, ein starker Mensch von 50 Jahren, und 90 Pfund, glücklicherweise, am 19ten April 1779 in einer ähnlichen Ursache

32 Jahren, derselbe Maurergesell der zum Ausflug Anlaß gegeben hatte, stieg auf, auf der lang gezogenen Leiter hinunter vom Gerüste, seinem Kameraden zu hülfe, stürzte aber selbst von dem giftigen Dunst betäubt hinab, und blieb bei ihm liegen.

Pierre Verdier, ein dritter Maurergeselle, 50 Jahr alt, fällt auf dem Gerüste um, und liegt leblos. Sein 14jähriger Sohn will ihm helfen, stürzt aber entkräftet in den Graben. Warthez ein Kaufmann, 38 Jahre alt, klein aber stark, eilt zu ihrer Rettung die Leiter hinab, und führt schon einen von den Leblosen an, als er selbst niedersinkt und den Geist aufgibt. Faure kommt nun selbst, ruft einen jungen Menschen, der lauf der Leiter schon blaß geworden war, zurück, steigt selbst hinab, fällt aber zwei Klaffertief zu den ändern. Antoine Barnier, ein 56jähriger Schuster, trocken und stark, und Carasquet, ein Böttcher von 35 Jahren, probten es auch, und haben dasselbe Schicksal. Die beiden Nassen des Herrn Faure eilen herbei, bringen eine Wunde zuwege, der eine von ihnen läßt sich in Stricken hinab, und holt seinen Oheim herauf, nachher auch den Verdier vom Gerüste. Ein Kerl bringt nach und nach die andern 7 Erstickten an die frische Luft, wo sie aber kein Lebenszeichen mehr von sich geben.

Es war um 11 Uhr und 15 Minuten. Die Stadt-Obrigkeit erscheint, läßt eine Menge angelöschte Laternen in den Graben werfen, und die 7 Toten auf einen Nachthof bringen. Faure und Verdier der Bäcker, wurden nun den Arzten und Wundärzten vorwirbelt.

Faure starb, Verdier wurde aber mittels Beleben mit kaltem Wasser und einem Trunk Elixier wieder zu sich selbst gebracht.